



Commune de Meyriez. - Constatation de nature forestière sur le territoire de la commune de Meyriez

Vu :

La loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (LFo) et l'ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts (OFo);

Le code forestier du canton de Fribourg du 5 mai 1954 et son arrêté d'exécution du 2 novembre 1954;

Le code du 23 mai 1991 de procédure et de juridiction administrative (CPJA);

Le dossier de l'affaire,

Considérant :

Le plan d'aménagement local de la commune de Meyriez est en révision.

A teneur des articles 10 et 13 LFo, lors de la révision des plans d'aménagement du territoire, une constatation de la nature forestière doit être ordonnée là où les zones à bâtir confinent ou confineront à la forêt;

Sur proposition du service forestier cantonal, le conseil communal de Meyriez a fait établir un plan pour une constatation de la nature forestière. Le plan a été mis à l'enquête publique. Durant celle-ci aucune opposition n'a été déposée.

Par forêt il faut entendre toute surface couverte d'arbres ou d'arbustes forestiers à même d'exercer des fonctions forestières, indépendamment de son origine, de son mode d'exploitation et de sa mention au registre foncier (art. 2 al. 1 LFo).

Sur le plan de situation dressé le 20 mars 1995 par le bureau de géomètre A. Bättig, la forêt est reportée selon les prescriptions précitées.

Par conséquent, les surfaces ainsi délimitées sont considérées comme forêt.

En vertu de l'article 116 CPJA, l'autorité compétente pour connaître d'un éventuel recours contre la présente décision est la Direction de l'intérieur et de l'agriculture.

Décide :

1. Les surfaces du cadastre de la commune de Meyriez désignées comme forêt sur le plan à l'échelle 1:1000 "Constatation de la nature forestière" dressé le 20 mars 1995 par le bureau de géomètre A. Bättig, sont considérées comme forêt.
2. Il est perçu un émolument de Chancellerie de 200.- francs. Ce montant sera débité du compte-courant de la commune de Meyriez auprès de la Trésorerie de l'Etat.
3. La présente décision est publiée dans la Feuille Officielle et peut faire l'objet de recours écrits dans les trente jours dès sa publication, auprès de la Direction de l'intérieur et de l'agriculture.
4. Communication :
  - a) à la commune de Meyriez, avec un plan;
  - b) à l'inspection des forêts du 5e arrondissement, avec un plan;
  - c) à la préfecture du district du Lac;
  - d) à l'office des constructions et de l'aménagement du territoire, avec une copie du plan;
  - e) à la Direction fédérale des forêts, avec une copie du plan;
  - f) - à la Ligue suisse pour la protection de la nature, case postale 73, 4020 Bâle;  
- à la Ligue suisse du patrimoine national, case postale, 8032 Zurich;  
- à l'Association suisse pour le plan d'aménagement national, Schänzlihalde 21, 3013 Berne;  
- au Club alpin suisse, Helvetiaplatz 4, 3005 Berne;  
- à la Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du territoire, Hirschengraben 11, 3011 Berne;  
- à la Fondation WWF Suisse, ch. de Poussy 14, 1214 Vernier.
  - g) à la comptabilité de l'Inspection cantonale des forêts;
  - h) à la Recette générale de l'Etat de Fribourg.

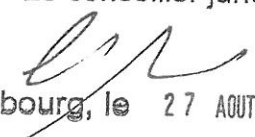
Fribourg, le 12 juillet 1995

L'Inspecteur en chef des forêts

  
A. Brülhart

Décision définitive et exécutoire

Le conseiller juridique :

  
Fribourg, le 27 AOUT 2010

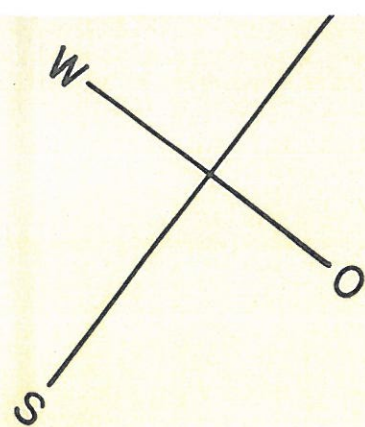
1 : 1000

Constatacion de la nature forestière  
Waldfeststellung

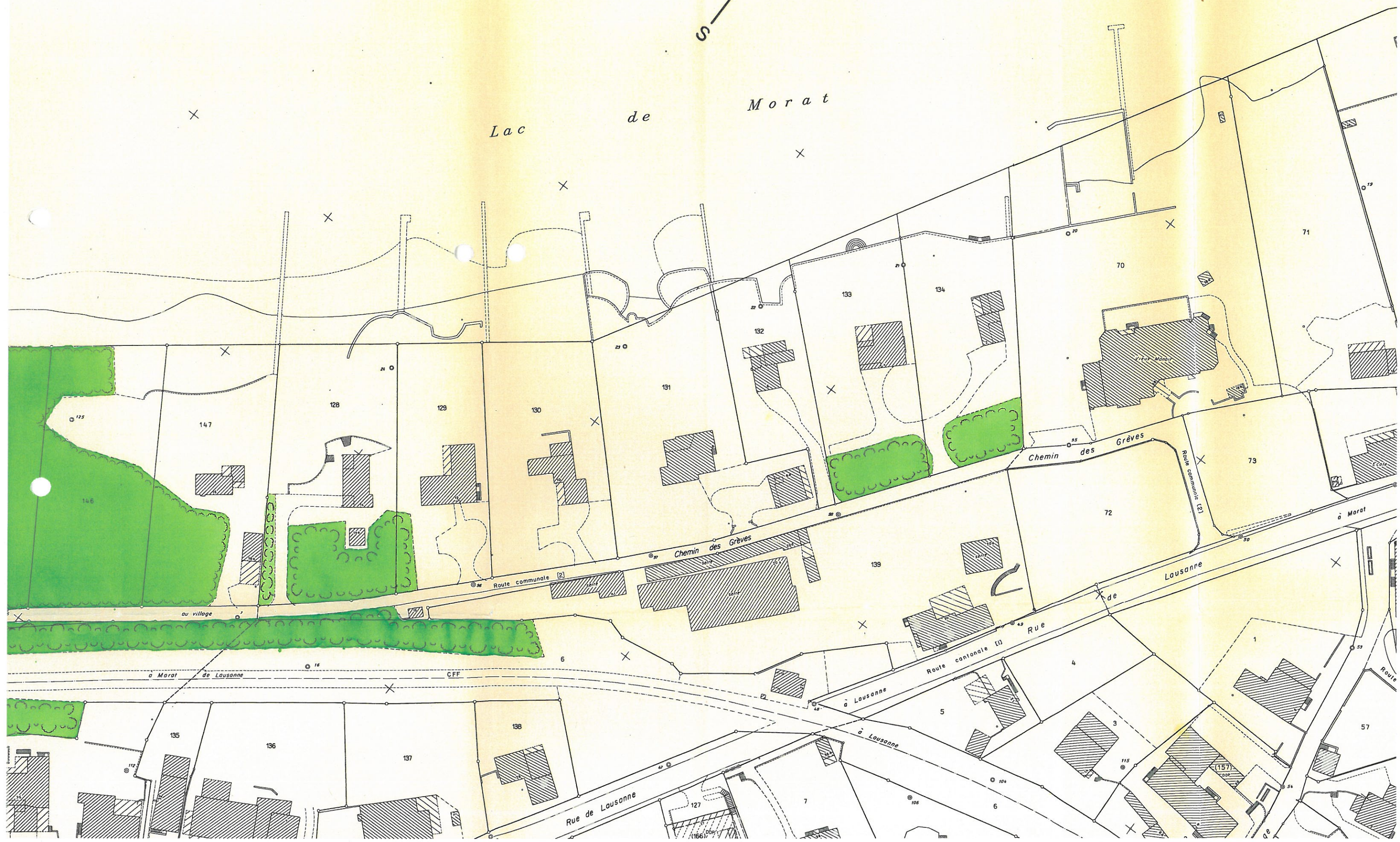
forêt  
Wald



êt  
ld



Lac de Morat







Direction de l'intérieur  
et de l'agriculture  
Direktion des Innern  
und der Landwirtschaft

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Inspection des forêts du 5e arrondissement  
Kreisforstamt 5

Adresse postale :

Rte de Fribourg  
1784 Courtepin

Tél. 037 / 34 16 32  
Fax 037 / 34 38 34

Notre réf.

5.5.1.8.1.2

Kantonsforstamt  
ZHd. Herrn A. Brülhart  
Kantonsoberförster  
Postfach 100

1706 FREIBURG

Courtepin, 12. Oktober 1995

Röthlisberger Erbegemeinschaft / Kantonsforstamt  
Beschwerde vom 08.08.1995 (Waldfeststellung, Gemeinde Merlach)

---

STELLUNGNAHME KREISFORSTAMT

Gegenstand dieser Beschwerde ist die Forderung der Erbegemeinschaft Röthlisberger, den Waldfeststellungsplan auf den Art. 145, 146 und 147 in dem Sinne abzuändern, als die Waldgrenze so festzulegen ist, dass sie dem effektiven Verlauf des heute bestehenden Waldrandes folgt.

Am Rahmen der Ortsplanungsrevision erteilte der Gemeinderat von Meyriez dem Kantonsforstamt bzw. dem Kreisforstamt 5 den Auftrag, auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Waldfeststellung durchzuführen (Aktennotiz vom 22.11.1994). Diese erfolgte gemäss dem neuen Eidgenössischen Waldgesetz vom 4.10.1991 und dessen Verordnung vom 30.11.1992 (WaG Art. 10, 13; WaV Art. 12). Gemeinsam mit Kantonsoberförster A. Brülhart wurde auf sämtlichen Parzellen die heutige Waldgrenze festgestellt (23.12.1994). Ausnahme bildeten die Art. 145, 146 und 147, da für diese Artikel bereits eine rechtskräftige Waldfeststellung vorliegt (Verfügung vom Kantonsforstamt vom 3.8.1987 und Bestätigung durch Staatsrat vom 16.08.1988).

Anschliessend wurden diese Waldgrenzen durch Geometer A. Bättig eingemessen. Für die Art. 145, 146, 147 hat A. Bättig die Grenze der rechtskräftigen Waldfeststellung vom 3.8.1987 bzw. 16.8.1988 übernommen.

Gemäss meinen juristischen Kenntnissen gilt die rechtskräftige Waldfeststellung für die Art. 145, 146, 147 vom 3.8.1987 bzw. vom 16.8.1988 auch noch 1995!

Bemerkungen zum Ablauf der Waldfeststellung

Das Waldfeststellungsverfahren wurde gemäss den rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Zudem wurden sämtliche betroffene Eigentümer - nebst der Publikation im Amtsblatt sowie öffentlicher Auflage des Waldfeststellungsplanes - schriftlich über das Vorhaben orientiert (Schreiben Gemeinde Meyriez vom 28.12.1994). Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin hatte somit die Möglichkeit, sich zu orientieren und allenfalls auch mit dem für die Waldfeststellung beauftragten Kreisforstamt Kontakt aufzunehmen. Ich habe lediglich eine Kopie des Schreibens der Erbegemeinschaft Röthlisberger vom 17.1.1995 erhalten, worin beantragt wird, sämtliche Grundstücke am Chemin des Grèves, insbesondere die waldfreien Teile von Art. 145, 146 und 147 nicht als Wald zu bezeichnen. Dies ist ebenso erfolgt, jedoch basierend auf der rechtskräftigen Waldfeststellung vom 03.08.1987 bzw. 16.08.1988.

Der Entscheid vom 24.11.1993 des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg, in der Beschwerdesache (2A 199352) Erbegemeinschaft Röthlisberger, bestärkt zudem, dass die Waldfeststellung vom 03.08.1987 bzw. vom 16.08.1988 rechtskräftig sei, und dass auf diesen Entscheid nicht zurückzukommen sei (S. 7).

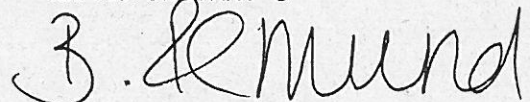
Zu Punkt 16 auf Seite 6 der Beschwerde möchte ich nicht weiter eingehen, da weder eine grundlose rechtsungleiche Behandlung meinerseits vorliegt noch dass ich irgendwelche persönliche Interessen habe, die von der Erbegemeinschaft Röthlisberger gewünschten Bauten zu verhindern. Liegt hier nicht eine Verleumdung vor?

Abschliessend möchte ich festhalten, dass dieses Waldfeststellungsverfahren rechtlich korrekt verlaufen ist, und dass nach meinem juristischen Verständnis diese Beschwerde in jedem Fall abgelehnt werden muss.

Für zusätzliche Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung. Bezüglich der persönlichen Anschuldigung möchte ich wissen, wie weit wir - als Staatsangestellte - uns dies gefallen lassen müssen.

Mit freundlichen Grüssen

KREISFORSTAMT 5



Barbara Remund Zuffi,  
Kreisoberförsterin

Beilagen: Beschwerdeakten vom 08.08.1995



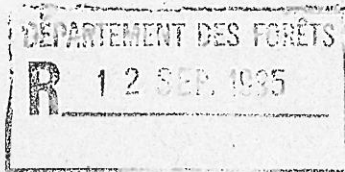
CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Direction de l'intérieur et de l'agriculture  
Direktion des Innern und der Landwirtschaft

1700 Fribourg/Freiburg  
Ruelle Notre-Dame 2

Tel. 037 / 25 22 05

N/réf. MB/kw  
U/Ref.



Kantonsforstamt  
Herrn Anton Brülhart  
Impasse de la Colline 1  
1762 GIVISIEZ

Fribourg, le 11. September 1995  
Freiburg den

**Röthlisberger Erbgemeinschaft / Kantonsforstamt**  
**Beschwerde vom 8. August 1995 (Waldfeststellung, Gemeinde Merlach)**

Sehr geehrter Herr Brülhart

Wir übermitteln Ihnen in der Beilage ein Exemplar der Beschwerde der Erbgemeinschaft Röthlisberger vom 8. August 1995 gegen Ihren Entscheid vom 12. Juli 1995 sowie eine Kopie des Schreibens des von der Erbgemeinschaft beauftragten Rechtsanwalts Paul Zbinden vom 22. August 1995.

Wir bitten Sie, uns Ihre Bemerkungen zu dieser Beschwerde **bis zum 11. Oktober 1995** einzureichen. Gleichzeitig schicken Sie uns bitte das Dossier der Beschwerdesache.

Mit freundlichen Grüssen

Weitergeleitet an J. Kees  
zur Begründung und zurück  
an das Kantonsforstamt bis 30.9.95  
Freiburg, den 12.9.95  
DER KANTONSBOBERFÜRST

DIREKTION DES INNERN  
UND DER LANDWIRTSCHAFT  
Der juristische Berater:

Marc Bugnon

Beilagen erwähnt

Dr. Paul Zbinden  
Elmar Perler  
Daniel Zbinden

Cité Bellevue 6  
Postfach – Case postale 41  
1707 Freiburg 7 – Fribourg 7

ZBINDEN + PERLER

Anwaltsbüro – Etude d'avocats

CCP 17-3794-9  
Telefon 037/28 66 66  
Telefax 037/28 66 60

PZ/RZi  
(86003.R73)

KOPIE

Eingeschrieben

Direktion des Innern  
und der Landwirtschaft  
Ruelle de Notre-Dame 2

1700 Freiburg

Freiburg, 8. August 1995

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Die Erbengemeinschaft des RÖTHLISBERGER Hugo, d.h.

Herr Andreas RÖTHLISBERGER, Sunneberg, 8914 Aeugst a.A.,

Herr Beat RÖTHLISBERGER, Tavelweg 4, 3360 Herzogenbuchsee,

Frau Magrit THALMANN-Röthlisberger, Stelliweg 9, 3360 Herzogenbuchsee,

alle vertreten durch den unterzeichneten Fürsprecher Dr. Paul Zbinden, Rechtsanwalt, Cité Bellevue 6, 1707 Freiburg 7,

unterbreiten Ihnen nachstehende

## Beschwerde

(Art. 116 VRG)

gegen die Waldfeststellungsverfügung und den Situationsplan des Kantonsforstamtes vom 12. Juli 1995 auf dem Gemeindegebiet Merlach, soweit sie die Parzellen 145, 146 und 147 der Beschwerdeführer betreffen.

## Rechtsbegehren

Die Beschwerdeführer stellen die Anträge:

1. Die Waldfeststellungsverfügung, bzw. der Waldfeststellungsplan sei betreffend die Art. 145, 146 und 147 in dem Sinne abzuändern, als die Waldgrenze so festzulegen ist, dass sie dem effektiven Verlauf des heute bestehenden Waldrandes folgt.
2. Die Verfahrenskosten seien dem Kanton zu überbinden.
3. Den Beschwerdeführern sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 137 ff. VRG).

## Vorfragen

1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt handelt weiterhin gestützt auf eine schriftliche Vollmacht der Erbgemeinschaft Röthlisberger.

### Beweis:

– Vollmacht (Beilage 1, folgt)

2. Die Beschwerdeführer sind als Erbgemeinschaft Eigentümer der betroffenen Grundstücke und demzufolge durch die Waldfeststellung betroffen (Art. 76 VRG).
3. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine solche einer Dienststelle, gegen welche die Beschwerde an die Direktion zur Verfügung steht (Art. 116 VRG).

### Beweis:

– Verfügung Kantonsforstamt vom 12.7.95 mit Plan (Beilagen 2a + 2b)

4. Die Verfügung des Kantonsförsters wurde im Amtsblatt, vom 21.7.95 veröffentlicht; die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 79 VRG) läuft somit am 20.8.1995 ab. Die vorliegende Beschwerdeschrift wird vor Fristablauf im Doppel mit eingeschriebener Postsendung eingereicht.
5. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 84 VRG).
6. Der Anspruch auf eine Parteientschädigung stützt sich auf Art. 137 ff. VRG.

### Begründung

Zur Begründung der Beschwerde müssen die Beschwerdeführer etwas weiter ausholen. Sie haben nämlich den festen Eindruck, dass sie von Gemeinde- und Kantonsbehörden seit Jahren schikanös und rechtswidrig behandelt werden, nur weil sie ihre waldfreien Grundstückflächen für eine zusätzliche Baute nutzen möchten.

1. In der Ortsplanung Merlach 1963/66 liegen die Grundstücke Röthlisberger und das ganze Ufergebiet am "Chemin des Grèves" in der Bauzone "zone familiale", da diese Zone ohnehin im wesentlichen überbaut ist.
2. Im Rahmen der Revision 1988 der Ortsplanung wollte die Gemeinde das ganze Gebiet in das unbebaubare sog. "übrige Baugebiet" verlegen. Die Erbgemeinschaft Röthlisberger hat am 6.7.88 dagegen Einsprache erhoben mit dem Antrag, ihre Grundstücke in der Wohnzone zu belassen.
3. Gleichzeitig hat das Kantonsforstamt am 3.8.87 eine Waldfeststellungsverfügung erlassen, wonach ein Grossteil der drei Grundstücke (Zonen a + b) als Wald bezeichnet wurden.

#### Beweis:

- Waldfeststellungsverfügung vom 3.8.87 mit Plan vom Kantonsforstamt ins Recht zu legen

4. In einer Beschwerde vom 21.8.87 beantragten die Erben Röthlisberger u.a. es sei wenigstens die Zone B mit rund 800 m<sup>2</sup> nicht als Wald zu bezeichnen, mit der hauptsächlichen Begründung, es handle sich um einen alten Park mit Allee, um unbedeutenden Jungwuchs und ohnehin um erschlossenes Bauland. Der Staatsrat hat die Beschwerde abgewiesen. Sie wurde rechtskräftig.
5. Schon 1985 hatten die Erben Röthlisberger in einem Vorprüfungsverfahren ein Bauprojekt eingereicht und nachträglich angepasst, ohne Erfolg.
6. Am 24.7.89 haben sie im Hinblick auf eine rationelle Überbauung der drei Parzellen ein Rodungsgesuch eingereicht. Bis anhin blieb es aus koordinations-technischen Gründen vom Staatsrat unbehandelt.
7. Interessant ist nur, dass ein anderer Seeanstösser ganz in der Nähe, nämlich Dr. Beat Friolet, auf Art. 143 am 7.11.91 trotz Waldbestand und trotz Auszonierung eine Baubewilligung für den "Um- und Anbau Ferienhaus" erhielt und zwar durch eine von der Baudirektion unterzeichnete Sonderbewilligung vom 30.10.91 für Bauten ausserhalb der Bauzone. Dabei war es für jeden Spaziergänger offensichtlich, dass für den Neubau auf Art. 143 eine ganze Reihe von Bäumen gefällt und sämtlicher Jungwuchs entfernt werden musste.

Beweis:

- Baubewilligung Friolet vom 7.11.91 (Dossier 91/1800 0524)
  - Sonderbewilligung Baudirektion vom 30.10.91 (Dossier 91/1800)  
von Amtes wegen von der Baudirektion zu edieren
8. Die Baudirektion hat am 16.2.93 die Einsprache Röthlisberger gegen die Revision Ortsplanung Merlach abgelehnt und alle drei Grundstücke 145, 146 und 147 unterschiedslos als Wald erklärt.

Die dagegen beim freib. Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde wurde abgewiesen. Hingegen hat das Bundesgericht im Rahmen eines staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens festgestellt, dass der Staatsrat die Ortsplanung Merlach, die sog. "Zone ohne Nutzung" nicht genehmigt und die Gemeinde zur Überarbeitung dieses Teils aufgefordert hat.

9. 1994 musste die Gemeinde die Ortsplanungsrevision bezüglich "Zone ohne Nutzung", d.h. die Uferzone am "Chemin des Grèves" wieder aufnehmen. Diese ist nicht abgeschlossen.
10. Hingegen hat die Gemeinde Merlach für ihr ganzes Gebiet ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet, dazu gehört auch die ganze Uferzone am "Chemin des Grèves".

Beweis:

– Schreiben Gemeinderat Merlach vom 28.12.94 (Beilage 3)

11. Gestützt darauf machten die Erben Röthlisberger über den unterzeichneten Anwalt am 17.1.95 eine Eingabe an die Gemeinde, mit dem Antrag, es seien die sämtlichen Grundstücke am "Chemin des Grèves", insbesondere die waldfreien Teile von Art. 145, 146 und 147 nicht als Wald zu bezeichnen.
12. In dem vom Kantonsforstamt durchgeführten Waldfeststellungsverfahren wurden die Erben Röthlisberger und ihr Anwalt nicht mehr angehört.

Offenbar fand eine Ortsbesichtigung mit dem Geometerbüro Bättig und mit der Kreisoberförsterin Barbara Remund, ohne Beizug der Grundeigentümer, statt.

13. Der Waldfeststellungsplan zur Verfügung vom 12.7.95 zeigt nunmehr eine neue rechtsungleiche und willkürliche Behandlung der Grundstücke Röthlisberger auf.

Auszugehen ist davon, dass mit Ausnahme der grossen Lichtung Röthlisberger die Uferzone ursprünglich mehr oder weniger mit Bäumen belegt war und die verschiedenen Häuser praktisch von Wald umgeben waren.

14. Nun hat das Kantonsförsteramt offensichtlich bei sämtlichen Parzellen 140 – 144 den heutigen Waldbestand und die bis heute zurückgeschnittenen Waldränder berücksichtigt und – eigentlich zurecht – sämtliche waldfreien Flächen als Nicht-Wald bezeichnet. Das geht aus einem Vergleich zwischen Plan und Wirklichkeit gut hervor.

15. Nur bei den Grundstücken Röthlisberger hat die Kreisoberförsterin offensichtlich den Waldfeststellungsplan vom Jahre 1988 als Grundlage für die neue Waldfeststellung genommen, ohne Rücksicht auf den effektiven Verlauf der Waldgrenze an Ort und Stelle.

Beweise:

- Waldfeststellungsakten Kantonsförsteramt
- Zeugnis Ingenieurbüro Bättig

16. Es handelt sich hier erneut um eine grundlose rechtsungleiche Behandlung der Grundstücke Röthlisberger. Unter vorgehaltener Hand wird das auch vom ehemaligen Gemeindevertreter Mosimann zugestanden. Es geht offenbar darum mit allen Mitteln zu verhindern, dass in der Lichtung, bzw. im Park Röthlisberger noch irgend eine sinnvolle Baute erstellt werden kann. Dazu will offenbar das Kantonsforstamt und die Kreisoberförsterin ihren Beitrag leisten.

17. Die Erben Röthlisberger verlangen nur, dass ihre Grundstücke mit gleich langen Ellen gemessen werden, d.h.

- dass auch bei ihnen der heute effektiv bestehende Waldrand für die Waldfeststellung beigezogen wird und
- dass ihre Grundstücke ähnlich wie jenes von Dr. Beat Friolet auf Art. 143 überbaut werden kann,

nichts mehr und nichts weniger.

Beweise:

- Amtliche Akten
- Ortsbesichtigung

## Rechtliches

Die Waldfeststellung muss den Sinn haben, die wirklichen Waldgrenzen an Ort festzuhalten und alle anderen Flächen als waldfrei zu erklären.

Dafür müssen bei allen Grundeigentümern im besonders gelegenen Fall am überbauten "Chemin des Grèves" die gleichen Kriterien angewandt werden.

Die Beschwerdeführer machen gemäss Art. 77 VRG geltend

- dass die Waldfeststellung in Verletzung des Grundsatzes der rechtsgleichen Behandlung, d.h. in Überschreitung und Missbrauch des Ermessens zustande kam.
- dass der rechtserhebliche Sachverhalt, nämlich der effektive Waldrand auf Art. 145, 146 und 147 nicht richtig festgelegt wurde.

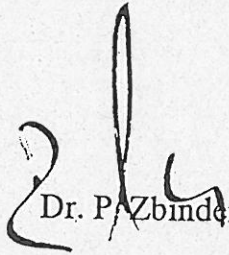
## Beweisanträge:

Die Direktion wird ersucht, von Amtes wegen die Akten beizuziehen, betreffend:

- Ortsplanung Merlach
- Waldfeststellungsverfahren Röthlisberger 1988
- Waldfeststellungsverfahren Merlach 1994/95
- Sonderbewilligung und Baubewilligung Dr. Beat Friolet 1991

Die Beschwerdeführer beantragen somit, die Waldfeststellung sei gestützt auf den heute effektiv bestehenden Waldrand zu verfügen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatsrat, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

  
Dr. P. Zbinden

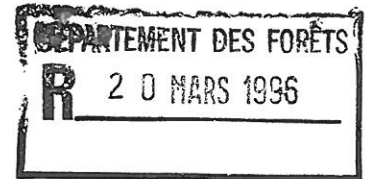
Beilagen:

1. Vollmacht, folgt
- 2a Verfügung Kantonsforstamt vom 12.7.95
- 2b Plan zu obiger Verfügung vom 12.7.95
3. Schreiben Gemeinde Merlach vom 28.12.94



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Direction de l'intérieur et de l'agriculture  
Direktion des Innern und der Landwirtschaft



## Ortsbesichtigung vom 8. März 1996

betreffend

die am 8. August 1995 eingelegte Beschwerde der Erbgemeinschaft Röthlisberger,  
vertreten durch Rechtsanwalt Paul Zbinden, in Freiburg,

gegen

den Entscheid des Kantonsforstamtes vom 12. Juli 1995 (Waldfeststellung in der  
Gemeinde Merlach).

\*\*\*\*\*

Der Staatsrat-Direktor des Innern und der Landwirtschaft delegiert Marc Bugnon,  
den juristischen Berater der Direktion, zur Vornahme der Ortsbesichtigung.

### Anwesende:

#### für die Beschwerdeführerin:

Herr Paul Zbinden, Rechtsanwalt  
Frau Margrit Röthlisberger  
Herr Küderli  
Herr Boitel

#### für das Kantonsforstamt:

Herr Anton Brühlhart, Kantonsoberförster

## **I. VORFRAGEN**

Dieses Beschwerdeverfahren wird auf deutsch durchgeführt. Die Parteien sind jedoch einverstanden, dass der Vertreter der Direktion französisch spricht. Die anderen sprechen deutsch. Das Protokoll wird in Deutsch verfasst.

Herr Bugnon hält zuerst fest, dass die im Rahmen dieses Verfahrens zu lösende Frage in erster Linie eine Rechtsfrage darstellt. Diese Frage kann wie folgt umschrieben werden: "Konnte sich das Kantonsforstamt beim Waldfeststellungsverfahren, das 1995 auf Ersuchen der Gemeinde durchgeführt wurde, auf den Entscheid vom 3. August 1987 abstützen, oder musste es die Situation vor Ort neu beurteilen, wie es dies für die übrigen Parzellen des Sektors getan hatte?"

Falls die Direktion die Beschwerde gutheissen sollte, würde sie den Entscheid vom 12. Juli 1995 teilweise aufheben und das Kantonsforstamt auffordern, eine neue Waldfeststellung durchzuführen. Die Direktion kann die Waldgrenzen nicht selbst festlegen.

Diese Ortsbesichtigung hat nun den Zweck, die allfälligen Unterschiede zwischen den Waldgrenzen, wie sie aus dem Entscheid vom 3. August 1987 hervorgehen, und den gegenwärtigen Waldgrenzen festzustellen.

Diesem Protokoll liegt ein Plan der drei betroffenen Parzellen bei. Das Protokoll verweist gegebenenfalls auf diesen Plan.

## **II. FESTSTELLUNGEN**

Der Bestockung setzt sich hauptsächlich aus Birken, Nussbäumen, Erlen, Silberpappeln, Ulmen und Linden zusammen. Die Bäume, die den jetzigen Waldrand bilden, sind gemäss Herrn Brühlhart schätzungsweise 30 bis 40 Jahre alt.

Falls heute eine Waldfeststellung durchgeführt würde, wäre es nach Ansicht von Herrn Brühlhart möglich, dass der Waldrand im Vergleich zum Waldrand gemäss Entscheid von 1987 (vgl. beigelegter Plan, schraffierte Fläche "A") um einige Meter nach hinten verlegt würde.

Des weiteren ist es nach Herrn Brühlhart nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Bestockung entlang dem Seeufer (vgl. beigelegter Plan, schraffierte Fläche "B") aufgrund ihrer gegenwärtigen Dichte heute nicht mehr als Wald angesehen würde. In diesem Teil gibt es jetzt ungefähr zwölf Bäume, die relativ weit auseinander stehen.

Die Vertreter der Beschwerdeführerin bestreiten ganz entschieden, dass diese Unterschiede zwischen der jetzigen Situation und den im Entscheid vom 3. August 1987 angegebenen Waldgrenzen von einer gesetzwidrigen Rodung herrühren. Ihrer Ansicht nach ist der Rückzug des Waldes die Folge einer natürlichen Entwicklung der Bestockung.

### III. WEITERES VORGEHEN

Dieses Protokoll wird den Parteien zugestellt, welche die Direktion innert 20 Tagen auf allfällige Fehler oder unvollständige Angaben aufmerksam machen können.

Freiburg, den 18. März 1996

DIREKTION DES INNERN  
UND DER LANDWIRTSCHAFT  
Der juristische Berater:



Marc Bugnon

Beilage erwähnt



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

DÉPARTEMENT DES FORÊTS

R 14 MARS 1997

Direction de l'intérieur et de l'agriculture  
Direktion des Innern und der Landwirtschaft

*Reu's copie au SE ardt le 14.03.97*

Ruelle Notre-Dame 2  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le 25 novembre 1996

Tél. 026 / 305 22 05  
Fax 026 / 305 22 11

N/réf.  
U/Ref.

Bau- und  
Raumplanungsamt  
Frau Catherine Hayoz  
Juristin  
Intern

**Röthlisberger Erbgemeinschaft / Kantonsforstamt. Beschwerde vom 8. August 1995**  
**(Waldfeststellung Gemeinde Merlach)**

Sehr geehrte Frau Hayoz

Wir unterbreiten Ihnen hiermit 4 Exemplare des Entscheids, den die Direktion des Innern und der Landwirtschaft am 18. November 1996 in randvermerkter Angelegenheit erlassen hat.

Aufgrund des Grundsatzes der Verfahrenskoordination überlassen wir es Ihnen, der Beschwerdeführerin diesen Entscheid gleichzeitig mit Ihren eigenen Entscheiden zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüssen

DIREKTION DES INNERN  
UND DER LANDWIRTSCHAFT  
Der juristische Berater:

  
Marc Bugnon

Beilage: erwähnt



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

DÉPARTEMENT DES FORÊTS

R 14 MAG 1997

copie se ardt le 14.03.97

Direction de l'intérieur et de l'agriculture

Direktion des Innern und der Landwirtschaft

**Röthlisberger Erbegemeinschaft / Kantonsforstamt. Beschwerde vom 8. August 1995 (Waldfeststellung Gemeinde Merlach)**

---

**DER STAATSRAT-DIREKTOR  
DES INNERN UND DER LANDWIRTSCHAFT**

**gestützt:**

auf die Waldfeststellungsverfügung des Kantonsoberförsters vom 12. Juli 1995;  
auf die Beschwerde der Erbegemeinschaft Röthlisberger vom 8. August 1995;  
auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);  
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);  
auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);  
auf das Dossier;

**in Erwägung:**

**In tatsächlicher Hinsicht:**

1. Die Erbegemeinschaft Röthlisberger ist Eigentümerin der Grundstücke Artikel 145, 146 und 147 des GB der Gemeinde Merlach. Diese Parzellen befinden sich im Gebiet « Chemin des Grèves » am Ufer des Murtensees. Auf dem Grundstück Artikel 147 steht ein Haus und eine Garage.
2. Mit Entscheid vom 3. August 1987 stellte das Kantonsforstamt fest, dass die fraglichen Grundstücke mehrheitlich als Wald zu bezeichnen seien. Der gesamte Artikel 145, der grösste Teil des Grundstücks Artikel 146 sowie ein Teil von Artikel 147 seien Wald.  
Das Feststellungsverfahren, das zu diesem Entscheid führte, betraf ausschliesslich die Grundstücke der Erbegemeinschaft Röthlisberger.

3. Am 21. August 1987 legte die Erbegemeinschaft Röthlisberger beim Staatsrat Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsforstamtes ein mit dem Rechtsbegehren, ein Teil der betreffenden Fläche sei nicht als Wald zu bezeichnen. Der Staatsrat wies die Beschwerde mit Entscheid vom 16. August 1988 ab.
4. 1994 begann die Gemeinde mit einer Revision der Ortsplanung für das Gebiet « Chemin des Grèves ». Nach Massgabe von Artikel 10 und 13 WaG, wonach die Waldgrenzen beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in jenem Bereich, wo Bauzonen an den Wald grenzen, gestützt auf Waldfeststellungen festzulegen sind, ersuchte die Gemeinde das Kantonsforstamt, auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Waldfeststellung durchzuführen.
5. Am 12. Juli 1995 stellte das Kantonsforstamt fest, dass « die auf dem Situationsplan 1:1'000 « Waldfeststellung » des Geometerbüros A. Bättig vom 20. März 1995 als Wald bezeichneten Flächen des Grundbuches der Gemeinde Merlach als Wald gelten ». Aus dem der Verfügung beigelegten Plan geht hervor, dass das Kantonsforstamt bei den Grundstücken Artikel 145, 146 und 147 des GB der Gemeinde Merlach die mit Entscheid vom 3. August 1987 festgestellten Waldgrenzen übernommen hatte. Die Bestockung der drei Grundstücke war also nicht vor Ort neu überprüft worden. Bei allen anderen Bestockungen der Gemeinde hatte das Kantonsforstamt die Waldfeststellungen vor Ort durchgeführt.

Dieser Entscheid wurde am 21. Juli 1995 im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht.

6. Die Erbegemeinschaft Röthlisberger focht diesen Entscheid am 8. August 1995 mit Beschwerde an die Direktion des Innern und der Landwirtschaft an. Die Beschwerdeführerin macht insbesondere geltend:
  - der Entscheid verletze den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot, da das Kantonsforstamt bei den angrenzenden Parzellen (insbesondere bei Artikel 140 bis 144 GB) die Situation von 1995 berücksichtigt habe, währenddem bei den Grundstücken der Erbegemeinschaft Röthlisberger der Tatsache, dass sich die Vegetation seit 1987 entwickelt hat und die Waldgrenzen sich verschoben haben, nicht Rechnung getragen wurde. Die Grundstücke der Erbegemeinschaft Röthlisberger seien die einzigen Parzellen, bei denen die tatsächliche Entwicklung der Bestockung zwischen 1987 und 1995 nicht berücksichtigt wurde.
  - das Kantonsforstamt habe den rechtserheblichen Sachverhalt deshalb nicht richtig und nicht vollständig festgestellt.

Die Beschwerdeführerin stellt daher das Begehren, der Entscheid bzw. der Plan, auf dem der Entscheid beruht, sei in dem Sinne abzuändern, als die Waldgrenze so festzulegen sei, dass sie dem effektiven Verlauf des heute bestehenden Waldrandes folgt.

7. In seinen Bemerkungen vom 24. Oktober 1995 hält das Kantonsforstamt im wesentlichen fest, dass auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Merlach eine Waldfeststellung gemäss dem in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurde. Eine Ausnahme bildeten nur die Grundstücke der Erbgemeinschaft Röthlisberger, für die bereits eine rechtskräftige Waldfeststellung vorlag.

Das Kantonsforstamt verweist diesbezüglich auch auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. November 1993 (Beschwerdesache 2A 1993 52), der insbesondere folgendes festhält (Erw. 8, S. 7): « Der Staatsrat erliess am 16. August 1988 einen Waldfeststellungsentscheid. Daraus ergibt sich, dass sich auf den Liegenschaften der Beschwerdeführerin 5'600 m<sup>2</sup> Wald befinden. Dieser Entscheid ist rechtskräftig, und es ist infolgedessen nicht darauf zurückzukommen. Die Fläche von 5'600 m<sup>2</sup> ist Wald und darf nicht überbaut werden ».

8. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Gegenbemerkungen am 14. November 1995 ein. Sie führt darin die bereits in der Beschwerde geltend gemachte Rüge der Ungleichbehandlung näher aus.
9. Auf Ersuchen der Beschwerdeführerin fand am 8. März 1996 eine Ortsbesichtigung statt. Diese hatte einzig den Zweck abzuklären, ob die durch die Entscheide von 1987 und 1995 festgestellte Waldfläche tatsächlich nicht mehr der heutigen Bestockung entspricht.

Es wurde festgestellt, dass sich der Waldrand an einigen Stellen zurückgezogen hatte und dass die Bestockung zum Teil weniger dicht war. Der Kantonsoberförster erklärte in diesem Zusammenhang, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Waldrand etwas verschoben würde, wenn heute eine neue Waldfeststellung durchgeführt würde. Im übrigen wird auf das Protokoll der Ortsbesichtigung und auf den dem Protokoll beigelegten Plan verwiesen.

10. Auf die übrigen Behauptungen, welche die Parteien in tatsächlicher Hinsicht vorbringen, wird soweit erheblich in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

### In rechtlicher Hinsicht:

1. Da die Beschwerde fristgerecht und gemäss den in Artikel 79 ff. VRG aufgeführten Formvorschriften eingereicht wurde, ist sie zulässig.

Als Grundstückseigentümerin, die durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt ist, ist die Erbengemeinschaft Röthlisberger beschwerdeberechtigt.

2. Gemäss Artikel 10 und 13 WaG müssen die Waldgrenzen beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in jenem Bereich, wo Bauzonen an den Wald grenzen, gestützt auf Waldfeststellungen festgelegt werden. Die angefochtene Waldfeststellungsverfügung wurde im vorliegenden Fall im Rahmen der Ortsplanungsrevision erlassen, welche die Gemeinde Merlach für das Gebiet « Chemin des Grèves » in die Wege geleitet hatte.
3. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die betreffenden Grundstücke Gegenstand eines ordnungsgemässen Feststellungsverfahrens waren, das zum Erlass der Verfügung des Kantonsforstamtes vom 3. August 1987 führte. Dieser Entscheid wurde im übrigen vom Staatsrat am 16. August 1988 bestätigt. Die Beschwerdeführerin rügt hingegen die Tatsache, dass das Kantonsforstamt den Inhalt dieser Verfügung anlässlich der umfassenden Waldfeststellung von 1994 einfach übernommen hat, und macht geltend, der Entscheid vom 12. Juli 1995 verletze den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.

Das Recht auf Gleichbehandlung lässt sich definieren als Anspruch darauf, dass auf gleiche Sachverhalte dieselben Rechtsnormen und auf unterschiedliche Sachverhalte verschiedene Rechtsnormen angewendet werden. Es umfasst also je nach Fall den Anspruch auf gleiche oder auf unterschiedliche Behandlung. Die Rechtsgleichheit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder wenn Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (Grisel, *Traité de droit administratif*, 1984, S. 359; Rhinow/Krähenmann, *Verwaltungsrechtsprechung*, Ergänzungsband, 1990, S. 214 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin tatsächlich anders behandelt wurden als die Parzellen der übrigen Eigentümer im Gebiet « Chemin des Grèves », da die Waldfeststellung nicht bei allen Grundstücken gleichzeitig durchgeführt wurde. Diese Ungleichbehandlung beruht jedoch auf der Tatsache, dass die Natur der Grundstücke der Beschwerdeführerin 1987 festgelegt werden musste, da die Eigentümerin am 23. September 1986 gegen die von der

Gemeinde geplante Einzonung Einsprache erhoben hatte. Das damals durchgeführte Feststellungsverfahren betraf die übrigen Parzellen des Sektors nicht, deren Natur von den jeweiligen Eigentümern nicht bestritten wurde. Es schien logisch und sinnvoll, dass die Natur der betreffenden Grundstücke, wie sie aus der inzwischen rechtskräftig gewordenen Verfügung von 1987 hervorging, im umfassenden Entscheid vom 12. Juli 1995 übernommen wurde.

Aufgrund des unterschiedlichen Sachverhalts ist es deshalb zulässig, dass das Kantonsforstamt in den beiden Fällen unterschiedlich vorgeht. Es ist zu beachten, dass die Ungleichheit hier nur den Zeitpunkt des Verfahrens betrifft, nicht aber die Kriterien, die angewendet wurden um festzustellen, ob die betreffenden Grundstücke als Wald zu bezeichnen waren oder nicht. Die Beschwerdeführerin macht auch nicht geltend, das Kantonsforstamt habe bei ihr strengere Kriterien angewendet als bei den Eigentümern der übrigen Grundstücke dieses Gebiets.

4. Das Kantonsforstamt, das sich zu Recht auf einen rechtskräftigen Entscheid abstützte, hatte den Sachverhalt nicht eingehender zu prüfen. Man kann ihm daher nicht vorwerfen, den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig oder unvollständig festgestellt zu haben.
5. Bei der Ortsbesichtigung vom 8. März 1996 konnte im übrigen festgestellt werden, dass sich die Bestockung der Grundstücke der Beschwerdeführerin seit 1987 nicht wesentlich verändert hat. Selbst wenn sich der Waldrand an einigen Stellen tatsächlich verschoben hat, ohne dass sich übrigens aber mit Sicherheit sagen lässt, ob dies auf menschliche Einwirkung oder auf eine natürliche Entwicklung der Bestockung zurückzuführen ist, so lässt dies keinesfalls den Schluss zu, die Situation habe wesentlich geändert. Auch wenn dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, kann festgestellt werden, dass die gesamte unbestockte Fläche wegen des bei Bauten zu beachtenden Mindestabstandes zum Waldrand und zum Seeufer auch bei einer teilweisen Verschiebung des Waldrandes mit Sicherheit nicht überbaut werden könnte. Daraus kann man nur schliessen, dass das Interesse an einer neuen Waldfeststellung in jedem Fall nicht gegeben ist.

Selbst wenn die Waldeigenschaft der betreffenden Grundstücke neu geprüft werden müsste oder könnte, würde sich im übrigen die Frage stellen, ob der Grundsatz der Erhaltung des Waldes (vgl. Art. 3 WaG, wonach die « Waldfläche nicht vermindert werden soll ») die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet, ihre Grundstücke dort, wo sich die Waldgrenze verschoben hat, wieder aufzuforsten.

6. Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass der angefochtene Entscheid den geltend gemachten Vorwürfen standhält; die Beschwerde ist daher abzuweisen.

7. Gemäss Artikel 131 VRG müssen die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin auferlegt werden.

**entscheidet:**

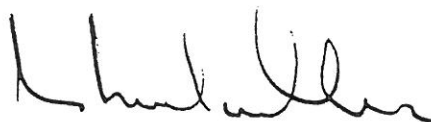
1. Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Röthlisberger vom 8. August 1995 wird abgewiesen.
2. Der Erbgemeinschaft Röthlisberger wird eine Gebühr von 200 Franken auferlegt.
3. Dieser Entscheid wird der Erbgemeinschaft Röthlisberger durch ihren Anwalt, Dr. Paul Zbinden, Cité Bellevue 6, 1707 Freiburg 7, per Einschreiben eröffnet.

Er wird mitgeteilt:

- dem Kantonsforstamt;
- dem kantonalen Bau- und Raumplanungsamt
- der Gemeinde Merlach, durch ihren Anwalt Theo Studer, Pestalozzistr. 10, 3280 Murten.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Postfach, Rte André-Piller 21, 1762 Givisiez, angefochten werden.

DER STAATSRAT-DIREKTOR  
DES INNERN UND DER LANDWIRTSCHAFT



Dr. Urs Schwaller

Freiburg, den 18. November 1996